



Betreuungsgutscheine

Fragen und Antworten zu Anspruch und Auszahlung



In diesem Merkblatt greifen wir häufig gestellte Fragen auf und möchten damit den Vollzug der Betreuungsgutscheine für Sie so transparent wie möglich gestalten. Leitlinie aller Regelungen ist das Wohl des Kindes.

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie

Luzern, Januar 2012

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 81 90
Fax: 041 208 81 69
E-Mail: betreuungsgutscheine@stadtluzern.ch
www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch

Inhalt

	Seite
1	Was sind Betreuungsgutscheine?..... 4
2	Welche Betreuungsinstitutionen sind zum Pilotprojekt zugelassen?..... 4
3	Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?..... 4
4	Welches steuerbare Einkommen ist massgebend?..... 4
5	Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?..... 5
6	Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs? 5
7	Wie erfolgt die Berechnung des Betreuungsgutscheins?..... 5
8	Erhalten Familien mit mehreren Kindern zusätzliche Leistungen? 6
9	Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine?..... 6
10	Was tun, wenn zusätzliche Betreuungstage anfallen?..... 6
11	Aufenthalt im Ausland/Ferien – besteht weiterhin Anspruch auf Betreuungsgutscheine?..... 6
12	Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?..... 7
13	Adoption eines Kindes – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?..... 7
14	Bei welchen persönlichen und beruflichen Veränderungen besteht Meldepflicht?..... 7
15	Wie wird eine Veränderung des steuerbaren Einkommens bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt? 7
16	Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergarten?..... 8
17	Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Schulkinder? 8
18	Wird das Konkubinat der Ehe gleichgestellt? 8
19	Können bei der Arbeitslosenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen? 9
20	Können Studierende auch Betreuungsgutscheine beziehen? 9
21	Können bei der Invalidenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen? 9

Stichwortverzeichnis

	Seite
Adoption.....	7
Anspruch auf Betreuungsgutscheine	4
Antrag auf Betreuungsgutscheine.....	5
Arbeitslosenversicherung	9
Ausland/Ferien.....	6
Auszahlung.....	6
Berechnung	5
Betreuungsgutscheine	4
Betreuungsinstitutionen.....	4
Fremdsprachige	5
Geschwisterbonus	6
Invalidenversicherung.....	9
Kindergarten	8
Konkubinat.....	8
Meldepflicht	7
Mutterschaftsurlaub.....	7
Schulkinder	8
Steuerveranlagung	4
Studierende	9
Unterstützung	5
Veränderung des steuerbaren Einkommens.....	7
zusätzliche Betreuungstage	6

1 Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und für alle Kinder bei Tageseltern. Die Eltern können frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen: Bei einer zum Pilotversuch zugelassenen Kindertagesstätte der Stadt oder Agglomeration Luzern oder bei der Tageselternvermittlung Luzern. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und vom Erwerbsspensum.

2 Welche Betreuungsinstitutionen sind zum Pilotprojekt zugelassen?

Zum Pilotprojekt Betreuungsgutscheine zugelassen werden können grundsätzlich alle Betreuungsinstitutionen der Stadt und Agglomeration Luzern mit einer Bewilligung. Eine Liste mit den zugelassenen Betreuungsinstitutionen finden Sie in der Broschüre 'Spielend gross werden' unter: www.betreuungsgutscheine.stadt Luzern.ch

3 Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

1. Wohnsitz in der Stadt Luzern.
2. Gemeinsames Erwerbsspensum bei Paaren von mindestens 120%, bei Alleinerziehenden von mindestens 20%.
3. Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung beziehen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden werden im entsprechenden Umfang Erwerbstätigen gleichgestellt.
4. Kind/er im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten mit einem bestätigten Betreuungsplatz bei einer zum Pilotprojekt Betreuungsgutscheine zugelassenen Betreuungsinstitution.
5. Das massgebende Einkommen liegt jährlich unter 100'000.- Franken, beziehungsweise 124'000.- Franken falls das Kind unter 18 Monate ist (inklusive 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses 300'000.- Franken übersteigt).
6. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

4 Welches steuerbare Einkommen ist massgebend?

Das massgebende Einkommen für die Berechnung der Betreuungsgutscheine ergibt sich aus dem steuersatzbestimmenden Einkommen der Staats- und Gemeindesteuern der letzten Steuerperiode plus 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als 300'000 Franken ist. Die vorliegende rechtskräftige Steuerveranlagung soll so aktuell wie möglich, darf jedoch nicht älter als zwei Jahre sein.

Wurde die Steuererklärung für das massgebende Jahr eingereicht, jedoch noch nicht definitiv veranlagt, so werden die Betreuungsgutscheine zurückbehalten bis die Steuerveranlagung rechtskräftig ist. Wurde keine Steuererklärung eingereicht oder Verfahrenspflichten verletzt,

besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Rückwirkende Berechnungen und Auszahlungen sind nicht möglich.

5 Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?

Beachten Sie, dass der Antrag auf Betreuungsgutscheine vor Beginn der familienergänzenden Betreuung, spätestens aber unmittelbar nach Beginn eingereicht werden muss. Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

1. Suchen Sie einen Betreuungsplatz in einer zum Projekt zugelassenen Betreuungseinrichtung. Das Verzeichnis der aktuell zugelassenen Betreuungsinstitutionen und die notwendigen Formulare finden Sie unter: www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch
2. Lassen Sie den Betreuungsplatz von der Kindertagesstätte auf dem entsprechenden Formular der Stadt Luzern bestätigen oder kopieren Sie die Betreuungsvereinbarung mit der Tageselternvermittlung der Frauenzentrale Luzern.
3. Schicken Sie das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit der Bestätigung der Betreuungsinstitution an: Stadt Luzern, Betreuungsgutscheine, Kinder Jugend Familie, Hirschengraben 17, 6002 Luzern

6 Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchs?

Falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare benötigen, können Sie uns telefonisch kontaktieren oder zu den Öffnungszeiten von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr persönlich vorbeikommen.

Unterstützung für Fremdsprachige

FABIA Fachstelle für Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Tribtschenstrasse 78, 6005 Luzern. Kontaktperson: Frau Zymirij Sylejmani, Telefon 041 360 07 22. Bitte vereinbaren Sie vorher telefonisch einen Termin.

7 Wie erfolgt die Berechnung des Betreuungsgutscheins?

Die Anzahl der anspruchsberechtigten Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem Erwerbsumsatz. Der Betreuungsumfang berechnet sich in Prozenten. Ein Betreuungstag entspricht 20%, ein halber Tag ohne Mittagessen 10% und ein halber Tag mit Mittagessen 12% (60% eines ganzen Tages). Da die Kindertagesstätte in ihrer Tarifgestaltung frei ist, ist es möglich, dass diese für halbe Tage mit anderen Prozentsätzen rechnet. Die Gutscheinhöhe richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Je tiefer das Einkommen, umso höher der Anspruch. Eltern mit Kleinkindern unter 18 Monaten erhalten mehr Unterstützung, da in der Regel auch die Tarife der Betreuungsinstitutionen für Kinder unter 18 Monaten höher sind. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und den Kosten der Betreuungsinstitution darf die Eigenleistung von mindestens 15 Franken pro Tag und Kind nicht unterschreiten. Ist dies der Fall, wird der Betreuungsgutschein dementsprechend gekürzt.

Eine Tabelle mit der Gutscheinhöhe pro Tag und unseren Gutscheinrechner finden Sie unter: www.betreuungsgutscheine.stadtluzern.ch

8 Erhalten Familien mit mehreren Kindern zusätzliche Leistungen?

Ja, per **1. Januar 2010** wurde der **Geschwisterbonus** eingeführt. Voraussetzung ist, dass zwei oder mehr Kinder in einer am Pilotprojekt beteiligten Betreuungsinstitution betreut werden und eine Anspruchsberechtigung auf Betreuungsgutscheine gemäss den Kriterien unter Punkt 2 besteht.

Der Geschwisterbonus berechnet sich wie folgt:

- Jeweils für das jüngere Kind, gemäss dem für den Betreuungsgutschein massgebenden Betreuungspensum
- Kindertagesstätte: Pro ganzen Betreuungstag pauschal 10 Franken, für halbe Betreuungstage pauschal 5 Franken (der Monat wird mit vier Wochen gerechnet)
- Tageseltern: Pro bezugsberechtigte Betreuungsstunde 1 Franken

9 Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung direkt an die Erziehungsberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt eine Auszahlung an die Betreuungsinstitution bewilligen.

Nach Prüfung des Antrags und schriftlicher Bestätigung der Gutscheinhöhe erfolgt die Überweisung des Betreuungsgutscheins monatlich im Voraus. Die Überweisung für den Monat Januar erfolgt aus buchhalterischen Gründen jeweils Anfang Januar.

10 Was tun, wenn zusätzliche Betreuungstage anfallen?

Einzelne zusätzliche Betreuungstage werden mit Betreuungsgutscheinen abgegolten, sofern aufgrund des Erwerbsspensums ein Anspruch besteht. Wenn bedingt durch angeordnete Überzeit/Ferienvertretung ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungstagen entsteht, können diese ebenfalls abgerechnet werden. Reichen Sie eine Kopie der abgerechneten Zusatztage zusammen mit einer Arbeitgeberbestätigung ein. Der entsprechende Anspruch auf Betreuungsgutscheine wird gemäss dem massgebenden Einkommen berechnet und separat an die übliche Bank-/Postverbindung überwiesen.

Bei vorübergehender Erhöhung des Betreuungsumfanges (mindestens ein Monat) ohne eine vertragliche Erweiterung des Erwerbsspensums, wird bei Vorliegen einer Arbeitgeberbestätigung für diesen Zeitraum eine Erhöhung des monatlichen Betreuungsgutscheins berechnet.

11 Aufenthalt im Ausland/Ferien – besteht weiterhin Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Eltern, welche sich mit ihren Kindern für mehr als einen Monat im Ausland aufhalten (z.B. Auslandsemester Studium, Auftrag im Ausland, usw.), erhalten in dieser Zeit keine Betreuungsgutscheine. Allfällige Kosten um den Betreuungsplatz freizuhalten, müssen von den Eltern selbst getragen werden.

12 Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleichgestellt. Das heisst, dass während 14 Wochen Anspruch auf Betreuungsgutscheine in der Höhe des Arbeitspensums vor dem Mutterschaftsurlaub besteht.

Wird der Mutterschaftsurlaub auf unbezahlter Basis verlängert, kann der Anspruch auf Betreuungsgutscheine auf insgesamt sechs Monate nach der Niederkunft ausgedehnt werden. Wird die Arbeit nach sechs Monaten nicht wieder aufgenommen, entfällt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Wird die Arbeit in einem anderen Pensum als vor dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine dem neuen Pensum angepasst.

13 Adoption eines Kindes – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Eine Adoption wird dem Mutterschaftsurlaub gleichgestellt (siehe Punkt 12).

14 Bei welchen persönlichen und beruflichen Veränderungen besteht Meldepflicht?

Sie sind verpflichtet folgende Veränderungen wenn möglich im Voraus, spätestens aber innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie zu melden:

- Änderung des Arbeitspensums und des massgebenden Einkommens
- Änderung des Betreuungsumfanges oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Wechsel der Betreuungsinstitution
- Mutterschaftsurlaub oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Umzug und Wegzug aus der Stadt Luzern

Die Meldepflicht liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten.

15 Wie wird eine Veränderung des steuerbaren Einkommens bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt?

Grundsätzlich wird das massgebende Einkommen aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen festgelegt, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf. Weicht das aktuelle Haushaltseinkommen durch Veränderungen in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen um mindestens +/- 25% vom massgebenden Einkommen ab, wird mittels Selbstdeklaration das aktuelle Haushaltseinkommen als provisorische Berechnungsbasis festgelegt und per Meldedatum für das ganze Kalenderjahr angewandt. Sobald die definitive Steuerveranlagung des entsprechenden Steuerjahres vorliegt, werden die provisorischen Betreuungsgutscheine ausgeglichen, das heisst es werden Nachzahlungen oder Rückforderungen gemacht.

16 Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergarten?

Die Stadt Luzern vergütet die Betreuung von Kindern im **freiwilligen Kindergartenjahr** gemäss dem System der Betreuungsgutscheine. Für eine weiterführende familienergänzende Betreuung der **Kinder im obligatorischen Kindergartenjahr steht das Betreuungsangebot der Volksschule zur Verfügung. Diese ist jeweils innerhalb der Rahmenfrist anzumelden.** Im Fall einer Weiterführung der Betreuung in der Kindertagesstätte müssen die Eltern die Vollkosten übernehmen. In Ausnahmesituationen kann eine Vergütung gemäss Betreuungsgutscheinsystem durch die Stadt Luzern bewilligt werden.

Gründe für die Bewilligung einer Ausnahme:

1. Es ist kein Platz im bestehenden Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung vorhanden. Die Eltern müssen einen schriftlichen Antrag bis Mitte Juni stellen. Diesem ist die Kopie des Absageschreibens der Volksschule beizulegen.
2. Es liegen stichhaltige Gründe vor, weshalb dem Kind eine Betreuung im bestehenden Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Dazu muss bis Mitte Mai ein Antrag auf Weiterführung der Betreuungsgutscheine gestellt werden. Der Entscheid über die Zumutbarkeit liegt bei der Stadt Luzern.

Mit Betreuungsgutscheinen vergütet werden:

1. Im **freiwilligen** Kindergartenjahr: Die effektive Betreuungszeit und gemäss Anspruch.
2. Im obligatorischen Kindergartenjahr: Die effektive Betreuungszeit und gemäss Anspruch, jedoch maximal 70% eines Betreuungstages.
Frühmorgenbetreuung = 10% / Mittag = 10% / Nachmittag = 50%
3. Ferienbetreuung kann auf Antrag hin und gegen Vorlage einer Abrechnung der Zusatztage mit Betreuungsgutscheinen abgegolten werden.

17 Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Schulkinder?

Die Stadt Luzern vergütet die Betreuung von Kindern im obligatorischen Schulalter grundsätzlich nicht. Ausnahme bilden Kinder mit einem Platz bei der Tageselternvermittlung Luzern.

18 Wird das Konkubinatsverhältnis der Ehe gleichgestellt?

Ein im gleichen Haushalt lebendes Elternpaar wird einem verheirateten Paar gleichgestellt und ist auch so deklarationspflichtig. Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt (stabiles Konkubinatsverhältnis). Das heisst, ab diesem Zeitpunkt wird Einkommen und Vermögen beider Partner für die Festlegung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.

19 Können bei der Arbeitslosenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, welche finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine ist der beim RAV gemeldete Stellenprozentsatz.

Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeldern nicht erfüllen, haben nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Dies wird von der Dienststelle Kinder Jugend Familie geprüft.

20 Können Studierende auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben entsprechend dem Umfang ihrer Ausbildung Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

21 Können bei der Invalidenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, welche aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine ist der Invaliditätsgrad.